

# **E N T W U R F**

## **Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik)**

**- Stand 01. Oktober 2007 -**

## Inhaltsübersicht

### **Erster Abschnitt:           Haushaltsplan**

- § 1   Bestandteile und Anlagen
- § 2   Ergebnisplan
- § 3   Finanzplan
- § 4   Teilpläne
- § 5   Stellenplan
- § 6   Vorbericht
- § 7   Haushaltssatzung für zwei Jahre
- § 8   Nachtragshaushaltsplan

### **Zweiter Abschnitt:        Planungsgrundsätze**

- § 9   Allgemeine Planungsgrundsätze
- § 10  Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen
- § 11  Verfügungsmittel
- § 12  Kosten- und Leistungsrechnung
- § 13  Weitere Bestimmungen für die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie von Ein- und Auszahlungen

### **Dritter Abschnitt:        Deckungsgrundsätze, Haushaltsausgleich**

- § 14  Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 15  Zweckbindung
- § 16  Deckungsfähigkeit
- § 17  Übertragbarkeit
- § 18  Haushaltsausgleich
- § 19  Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen
- § 20  Rücklagen

**Vierter Abschnitt: Weitere Bestimmungen für die Haushaltswirtschaft**

- § 21 Bewirtschaftung und Überwachung
- § 22 Haushaltswirtschaftliche Sperre
- § 23 Berichtspflicht
- § 24 Vergabe von Aufträgen
- § 25 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 26 Kleinbeträge

**Fünfter Abschnitt: Abwicklung des Zahlungsverkehrs**

- § 27 Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung
- § 28 Örtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung

**Sechster Abschnitt: Buchführung**

- § 29 Zweck, der Buchführung, Buchführungspflicht
- § 30 Buchführung
- § 31 Sicherheitsstandards
- § 32 Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen

**Siebenter Abschnitt: Inventur, Inventar, Ansatz- und Bewertungsbestimmungen**

- § 33 Inventur, Inventar
- § 34 Inventur- und Bewertungsvereinfachungsverfahren
- § 35 Allgemeine Bewertungsgrundsätze
- § 36 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten
- § 37 Abschreibungen
- § 38 Rückstellungen
- § 39 Rechnungsabgrenzungsposten
- § 40 Besondere Bilanzposten
- § 41 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
- § 42 Kostenüber- und Kostenunterdeckungen
- § 43 Bilanzierungsverbot
- § 44 Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften bei Betrieben gewerblicher Art

**Achter Abschnitt:                    Jahresabschluss**

- § 45   Bestandteile und Anlagen
- § 46   Allgemeine Grundsätze für die Gliederung
- § 47   Ergebnisrechnung
- § 48   Finanzrechnung
- § 49   Teilrechnungen
- § 50   Bilanz
- § 51   Anhang
- § 52   Rechenschaftsbericht
- § 53   Anlagenübersicht
- § 54   Forderungsübersicht
- § 55   Verbindlichkeitenübersicht
- § 56   Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

**Neunter Abschnitt:                    Gesamtabschluss**

- § 57   Bestandteile und Anlagen
- § 58   Allgemeines
- § 59   Gesamtergebnisrechnung
- § 60   Gesamtfinanzrechnung
- § 61   Gesamtbilanz
- § 62   Gesamtanhang
- § 63   Gesamtrechenschaftsbericht

**Zehnter Abschnitt:                    Schlussbestimmungen**

- § 64   Gleichstellungsbestimmung

## Erster Abschnitt: Haushaltsplan

### § 1

#### Bestandteile und Anlagen

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus:
1. dem Ergebnisplan,
  2. dem Finanzplan,
  3. den Teilplänen
- und
4. dem Stellenplan.
- (2) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen:
1. der Vorbericht,
  2. die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt,
  3. der Gesamtabchluss des letzten Haushaltsjahres, für das ein Gesamtabchluss vorliegt, ohne Gesamtanhang und Anlagen,
  4. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Haushaltsjahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
  5. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten, aus Krediten zur Liquiditätssicherung sowie aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften zum Ende des Haushaltsjahres,
  6. das der Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde liegende mittelfristige Investitionsprogramm,
  7. die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
  8. die Wirtschaftspläne der Tochterorganisationen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist,
  9. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Tochterorganisationen, an denen die Gemeinde nicht mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist,
  10. die Wirtschaftspläne / Haushaltspläne der Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss ist,
  11. eine Übersicht über die Teilpläne gemäß § 4 Absatz 5,
  12. eine Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten gemäß § 4 Absatz 6,
  13. eine Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde.
- (3) Im Ergebnis- und Finanzplan sowie in den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen sind die Ergebnisse des Haushaltsvorjahres, die Ansätze des Haushaltsvorjahres, die Ansätze des Haushaltsjahres, und die Planungspositionen der folgenden drei Haushaltsjahre gegenüberzustellen. Werden in der

Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, sind abweichend von Satz 1 im Ergebnis- und Finanzplan sowie in den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen die Ergebnisse des Haushaltsvorjahres, die Ansätze des Haushaltsvorjahres, die Ansätze der beiden Haushaltsjahre sowie die Planungspositionen der folgenden drei Haushaltsjahre gegenüberzustellen.

## § 2

### Ergebnisplan

- (1) Im Ergebnisplan sind mindestens die folgenden Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen:
1. als laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit:
    - a) Steuern und ähnliche Abgaben,
    - b) Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge,
    - c) Erträge der sozialen Sicherung,
    - d) öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
    - e) privatrechtliche Leistungsentgelte,
    - f) Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
    - g) Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen,
    - h) andere aktivierte Eigenleistungen,
    - i) sonstige laufende Erträge,
    - j) Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1.a bis 1.i),
  2. als laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit:
    - a) Personalaufwendungen,
    - b) Versorgungsaufwendungen,
    - c) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
    - d) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung,
    - e) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten,
    - f) Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferaufwendungen,
    - g) Aufwendungen der sozialen Sicherung,
    - h) sonstige laufende Aufwendungen,
    - i) Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 2.a bis 2.h),

3. laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 1.j und 2.i),
  4. Zins- und sonstige Finanzerträge,
  5. Zins- und sonstige Finanzaufwendungen,
  6. Finanzergebnis (Saldo der Nummern 4 und 5),
  7. ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 3 und 6),
  8. außerordentliche Erträge,
  9. außerordentliche Aufwendungen,
  10. außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 8 und 9),
  11. Jahresergebnis vor Berücksichtigung der Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen (Summe der Nummern 7 und 10),
  12. Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
  13. Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
  14. Jahresergebnis vor Berücksichtigung der Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 11, 12 und 13),
  15. Einstellung in die Kapitalrücklage,
  16. Entnahme aus der Kapitalrücklage,
  17. Jahresergebnis vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklage (Saldo der Nummern 14, 15 und 16),
  18. Einstellung in die zweckgebundene Ergebnisrücklage,
  19. Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnisrücklage,
  20. Jahresergebnis (Saldo der Nummern 17, 18 und 19).
- (2) Die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Posten des Ergebnisplans ist auf der Grundlage des vom für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Kontenrahmenplans vorzunehmen.

### **§ 3**

#### **Finanzplan**

- (1) Im Finanzplan sind mindestens die folgenden Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen:
1. als laufende Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit:
    - a) Steuern und ähnliche Abgaben,
    - b) Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen,
    - c) Einzahlungen aus Erträgen der sozialen Sicherung,
    - d) öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,

- e) privatrechtliche Leistungsentgelte,
  - f) Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
  - g) Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen,
  - h) andere aktivierte Eigenleistungen,
  - i) sonstige laufende Einzahlungen,
  - j) Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1.a bis 1.i)
2. als laufende Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit:
- a) Personalauszahlungen,
  - b) Versorgungsauszahlungen,
  - c) Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
  - d) Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen,
  - e) Auszahlungen für Aufwendungen der sozialen Sicherung,
  - f) sonstige laufende Auszahlungen,
  - g) Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 2.a bis 2.f),
3. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 1.j und 2.g),
4. Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen,
5. Zins- und sonstige Finanzauszahlungen,
6. Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen (Saldo der Nummern 4 und 5),
7. Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 3 und 6),
8. außerordentliche Einzahlungen,
9. außerordentliche Auszahlungen,
10. Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 8 und 9),
11. Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 7 und 10),
12. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:
- a) Einzahlungen aus Investitionszuwendungen,
  - b) Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten,
  - c) Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen,
  - d) Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen,
  - e) Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen,
  - f) Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen,
  - g) Einzahlungen aus der Veräußerung von Vorräten,
  - h) sonstige Investitionseinzahlungen,
  - i) Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 12.a bis 12.h),

13. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:
    - a) Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen,
    - b) Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen,
    - c) Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen,
    - d) Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen,
    - e) Auszahlungen für den Erwerb von Vorräten,
    - f) sonstige Investitionsauszahlungen,
    - g) Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 13.a bis 13.f),
  14. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 12.i und 13.g),
  15. Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 11 und 14),
  16. Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten,
  17. Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten,
  18. Veränderung der Investitionskredite (Saldo der Nummern 16 und 17),
  19. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung,
  20. Auszahlungen zur Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung,
  21. Veränderung der Kredite zur Liquiditätssicherung (Saldo der Nummern 19 und 20),
  22. Zunahme der liquiden Mittel,
  23. Abnahme der liquiden Mittel,
  24. Veränderung der liquiden Mittel (Saldo der Nummern 22 und 23),
  25. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Saldo der Nummern 18, 21 und 24),
  26. Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln,
  27. Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln,
  28. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln (Saldo der Nummern 26 und 27).
- (2) Die Zuordnung von Ein- und Auszahlungen zu den Posten des Finanzplans ist auf der Grundlage des vom für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Kontenrahmenplans vorzunehmen.

#### **§ 4**

#### **Teilpläne**

- (1) Der Haushaltsplan der Gemeinde ist angemessen in Teilpläne zu gliedern.

- (2) Die Teilpläne sind produktorientiert auf der Grundlage des vom für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Produktrahmenplans funktional oder nach der örtlichen Organisation institutionell zu gliedern.
- (3) Mehrere Haupt-Produktbereiche, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte können zu einem Teilplan zusammengefasst werden. Haupt-Produktbereiche, Produktbereiche oder Produktgruppen können auf mehrere Teilpläne aufgeteilt werden.
- (4) Der Haupt-Produktbereich „6 Zentrale Finanzdienstleistungen“ des Produktrahmenplans ist als gesonderter Teilplan auszuweisen. Die Produkte der Produktgruppe 612 und des Produktbereichs 62 sind im Haupt-Produktbereich 6 auszuweisen, soweit sie nicht anderen Teilplänen direkt zugeordnet werden.
- (5) Dem Haushaltsplan ist als Anlage eine Übersicht über die Finanzdaten der Teilergebnis- und der Teilfinanzpläne beizufügen. Ferner sind für jeden Teilplan die Finanzdaten des Haushaltsjahres für die wesentlichen und die sonstigen Produkte darzustellen.
- (6) Die Finanzdaten sind in der Zuordnung der einzelnen Produkte zu den Produktgruppen, der Produktgruppen zu den Produktbereichen und der Produktbereiche zu den Haupt-Produktbereichen entsprechend dem vom für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Produktrahmenplan in einer Anlage zum Haushaltsplan darzustellen.
- (7) In jedem Teilplan sind die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.
- (8) Jeder Teilplan besteht aus:
  1. einem Teilergebnisplan,
  2. einem Teilfinanzplan.
- (9) Jeder Teilergebnisplan bildet eine Bewirtschaftungseinheit; die Bewirtschaftungsregelungen sind im Haushaltsplan oder im Teilergebnisplan anzugeben. Satz 1 gilt für den Teilfinanzplan entsprechend.
- (10) In jedem Teilergebnisplan sind mindestens die Posten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 10 auszuweisen, soweit ihm die Erträge und Aufwendungen zuzuordnen sind. Zusätzlich sind folgende Posten auszuweisen:

1. unter Nummer 11: Jahresergebnis des Teilplans vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 7 und 10),
2. unter Nummer 12: Erträge aus internen Leistungsbeziehungen,
3. unter Nummer 13: Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
4. unter Nummer 14: Saldo der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Saldo der Nummern 12 und 13) und
5. unter Nummer 15: Jahresergebnis des Teilplans nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Saldo der Nummern 11 und 14).

(11) Der Bürgermeister regelt die Grundsätze der internen Leistungsbeziehungen in einer Dienstanweisung und legt sie dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sind zugleich als Erträge aus internen Leistungsbeziehungen, Erträge aus internen Leistungsbeziehungen zugleich als Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen zu erfassen.

(12) In jedem Teilfinanzplan sind mindestens die folgenden Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen:

1. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit,
2. Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen,
3. Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 1 und 2),
4. Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen,
5. Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 3 und 4),
6. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen,
7. Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 5 und 6),
8. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen,
9. Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten,
10. Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen,
11. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen,
12. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen,
13. Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen,
14. Einzahlungen aus der Veräußerung von Vorräten,
15. sonstige Investitionseinzahlungen,
16. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 8 bis 15),
17. Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen,
18. Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen,
19. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen,

20. Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen,
21. Auszahlungen für den Erwerb von Vorräten,
22. sonstige Investitionsauszahlungen,
23. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 17 bis 22),
24. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 16 und 23),
25. Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilplans im Haushaltsjahr (Summe der Nummern 7 und 24).

Die in Satz 1 Nr. 8 bis 15 genannten Einzahlungen und die in Satz 1 Nr. 17 bis 22 genannten Auszahlungen sind insgesamt und oberhalb der vom Gemeinderat festgelegten Wertgrenzen einzeln für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme darzustellen.

- (13) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die vom Gemeinderat festgelegten Wertgrenzen für die in Absatz 11 Satz 1 Nr. 17 bis 22 genannten Auszahlungen überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzplan darzustellen. Ihre Aufteilung auf die Haushaltsfolgejahre, für die folgenden drei Haushaltsjahre getrennt und für die verbleibenden Haushaltsjahre in einer Summe, die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel sowie die Gesamtein- und -auszahlungen sind anzugeben. Neue Investitionsmaßnahmen sind zu erläutern. Erstrecken sich Investitionsmaßnahmen über mehrere Jahre, ist die bisherige Abwicklung im jeweiligen Teilfinanzplan darzulegen.
- (14) Verpflichtungsermächtigungen sind in den Teilplänen maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Es ist anzugeben, wie sich die Verpflichtungen voraussichtlich auf die künftigen Haushaltsjahre verteilen werden. Die Notwendigkeit und die Höhe der einzelnen Verpflichtungsermächtigung sind zu erläutern.
- (15) In den Teilplänen sind ferner zu erläutern:
1. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten,
  2. Abschreibungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode, soweit sie von der im Vorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht,
  3. Haushaltsvermerke gemäß den §§ 15 bis 17,
  4. wesentliche Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres erheblich abweichen,
  5. andere besondere Bestimmungen in den Teilplänen.

## § 5

### Stellenplan

- (1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer nach Art, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszuweisen. Stellen von Beamten und Arbeitnehmern bei Sondervermögen mit Sonderrechnung sind gesondert auszuweisen. Der Stellenplan ist einzuhalten; Absatz 5 bleibt unberührt.
- (2) Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie die Gesamtzahl der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.
- (3) Im Stellenplan sind Stellen als künftig wegfallend (kw) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Stellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen (ku), soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe oder in Stellen anderer Art umgewandelt werden.
- (4) Die Stellen für Beamte dürfen innerhalb derselben Laufbahn nur mit Beamten aus Stellen gleicher Art oder niedrigerer Besoldungsgruppe besetzt werden. Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes dürfen mit Beamten der nächst niedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese die nach dem Laufbahnrecht vorgeschriebene Bewährungszeit oder Einführungszeit ableisten und die für die Stelle vorgeschriebene Tätigkeit ausüben.
- (5) Beamtenstellen dürfen mit mehreren teilzeitbeschäftigten Beamten und Beschäftigtenstellen mit mehreren teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern, entsprechend dem Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung besetzt werden. Soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht, dürfen:
  1. freie Beamtenstellen vorübergehend mit nicht beamteten Kräften einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden,
  2. frei gewordene Stellen für Arbeitnehmer vorübergehend mit Arbeitnehmern einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden.

## § 6

### Vorbericht

Der Vorbericht gibt einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung insbesondere der beiden Haushaltsvorjahre. Die durch den Haushalt gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern. Der Vorbericht enthält ferner einen Ausblick auf wesentli-

che Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der Ergebnis- und Finanzplanung. Insbesondere sind darzustellen:

1. die Entwicklung der wichtigsten Erträge und Einzahlungen sowie der wichtigsten Aufwendungen und Auszahlungen,
2. die Entwicklung des Jahresergebnisses (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag),
3. die Entwicklung der Finanzmittelüberschüsse / Finanzmittelfehlbeträge,
4. die Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzpläne der Haushaltsfolgejahre,
5. die Entwicklung der Investitionskredite,
6. die Belastung des Haushalts durch kreditähnliche Rechtsgeschäfte,
7. die Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung,
8. die Entwicklung des Eigenkapitals,
9. die Veränderungen des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
10. die Veränderung der Ergebnisrücklage,
11. die Veränderung der Kapitalrücklage,
12. jeweils in einer Übersicht
  - a) die im Haushaltsplan des Haushaltsjahres umgesetzten wesentlichen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit ihren finanziellen Auswirkungen im Haushaltsjahr und in den drei Haushaltsfolgejahren sowie im verbleibenden Konsolidierungszeitraum,
  - b) noch nicht umgesetzte Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit ihren möglichen finanziellen Auswirkungen im Haushaltsjahr und in den drei Haushaltsfolgejahren sowie im verbleibenden Konsolidierungszeitraum.

## **§ 7**

### **Haushaltssatzung für zwei Jahre**

- (1) Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Erträge und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen. Soweit es unumgänglich ist, kann hierbei von Vorschriften über die äußere Form des Haushaltsplans abgewichen werden.
- (2) Anlagen, die nach der Verabschiedung eines Haushaltsplans nach Absatz 1 erstellt worden sind, müssen dem folgenden Haushaltsplan beigelegt werden.

## **§ 8**

### **Nachtragshaushaltsplan**

- (1) Der Nachtragshaushaltsplan muss im Ergebnisplan, im Finanzplan und in den Teilplänen alle erheblichen Änderungen der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung bereits geleistet, angeordnet oder absehbar sind, sowie die damit zusammenhängenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten.
- (2) Im Nachtragshaushaltsplan sind die im Zeitpunkt seiner Aufstellung bereits geleisteten oder angeordneten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich darzustellen. Sie können je Teilplan in einer Summe zusammengefasst werden.
- (3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf die Planungsdaten im Ergebnis- und Finanzplan anzugeben; die Übersicht nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 ist zu ergänzen.

## **Zweiter Abschnitt: Planungsgrundsätze**

## **§ 9**

### **Allgemeine Planungsgrundsätze**

- (1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.
- (3) Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.
- (4) Die Ein- und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Zahlungen zu veranschlagen.

## **§ 10**

### **Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen**

- (1) Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- (2) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.
- (3) Ausnahmen von Absatz 2 sind bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung zulässig; jedoch muss zumindest eine Kostenschätzung vorliegen. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzplan zu begründen.

## **§ 11**

### **Verfügungsmittel**

Im Haushaltsplan können in angemessener Höhe Verfügungsmittel des Bürgermeisters veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; sie sind nicht deckungsfähig und nicht übertragbar.

## **§ 12**

### **Kosten- und Leistungsrechnung**

- (1) Nach den örtlichen Bedürfnissen ist als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung eine Kosten- und Leistungsrechnung für alle Bereiche der Verwaltung zu führen.
- (2) Die Kosten und Leistungen sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.

- (3) Der Bürgermeister regelt die Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung in einer Dienstanweisung und legt sie dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor.

### **§ 13**

#### **Weitere Bestimmungen für die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie von Ein- und Auszahlungen**

- (1) Abgaben, abgabenähnliche Erträge und allgemeine Finanzaufweisungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn diese sich auf Erträge der Haushaltsvorjahre beziehen. Satz 1 gilt entsprechend für geleistete Umlagen, die an die Gemeinde zurückfließen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mit diesen Erträgen und Aufwendungen in Zusammenhang stehenden Ein- und Auszahlungen.
- (3) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen in den einzelnen Teilplänen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen unter Beachtung der Besoldungs- und der tariflichen Regelungen.
- (4) Die Versorgungsaufwendungen sind auf die Teilergebnispläne nach der Höhe der dort veranschlagten Personalaufwendungen für die Versorgungsberechtigten aufzuteilen; die Versorgungsauszahlungen sind in den entsprechenden Teilfinanzplänen darzustellen. Satz 1 gilt für Beihilfen entsprechend.
- (5) Interne Leistungen zwischen den Teilrechnungen sind mindestens einmal monatlich verursachungsgerecht zu verrechnen.

### **Dritter Abschnitt: Deckungsgrundsätze, Haushaltsausgleich**

#### **§ 14**

##### **Grundsatz der Gesamtdeckung**

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
2. die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen,

3. die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Aufnahme von Investitionskrediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

## **§ 15**

### **Zweckbindung**

- (1) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, wenn
  1. sich die Beschränkung aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder
  2. ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert
  3. und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.
- (2) Durch Haushaltsvermerk kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze erhöhen oder bestimmte Mindererträge bestimmte Aufwendungsansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrags und Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.
- (3) Mehraufwendungen nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen entsprechend.

## **§ 16**

### **Deckungsfähigkeit**

- (1) Innerhalb eines Teilergebnisplanes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnisplan gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzplan. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des Jahresergebnisses des Teilplans nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen nach § 4 Absatz 10 Satz 2 Nr. 5 und der Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilplans nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen nach § 4 Absatz 12 Satz 1 Nr. 7 führen.

- (2) Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können durch Haushaltsvermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit sie sachlich zusammenhängen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit können innerhalb eines Teilfinanzplanes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- (4) Ansätze für ordentliche Auszahlungen können zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzplanes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- (5) Bei Deckungsfähigkeit können die Ermächtigungen aus deckungsberechtigten Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen zulasten der Ermächtigung aus deckungspflichtigen Ansätzen erhöht werden.

## **§ 17**

### **Übertragbarkeit**

- (1) Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilplans sind bei einem in der Rechnung ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar, soweit der Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt und der Haushaltsausgleich im Haushaltsplan des Haushaltsfolgejahres gewährleistet ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres verfügbar.
- (2) Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.
- (4) Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks

und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

- (5) Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-Ist-Vergleich der jeweiligen Teilergebnisrechnung und der jeweiligen Teilfinanzrechnung gesondert anzugeben. Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilplans des Haushaltsfolgejahres.

## **§ 18**

### **Haushaltsausgleich**

- (1) Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn:
1. der Ergebnisplan unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist oder ein im Ergebnisplan ausgewiesener Fehlbetrag unter Berücksichtigung von noch nicht verrechneten Jahresüberschüssen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist und zum Ende des Finanzplanungszeitraums insgesamt ein Haushaltsausgleich erreicht werden soll, und
  2. im Finanzplan unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 11 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken.
- (2) Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn:
1. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist oder ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Fehlbetrag unter Berücksichtigung von noch nicht verrechneten Jahresüberschüssen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist und zum Ende des Finanzplanungszeitraums insgesamt ein Haushaltsausgleich erreicht werden soll, und
  2. in der Finanzrechnung unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 11 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken.

## § 19

### Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

- (1) Ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Jahresüberschuss ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:
  1. Abdeckung von Jahresfehlbeträgen der Haushaltsvorjahre,
  2. Vortrag auf neue Rechnung.Soweit der Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen ist, erfolgt der Ausweis unter dem Posten Ergebnisvortrag.
  
- (2) Ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Jahresfehlbetrag ist in folgender Reihenfolge zu behandeln:
  1. Abdeckung aus Jahresüberschüssen der Haushaltsvorjahre durch Verrechnung mit dem Ergebnisvortrag,
  2. ein nach Nummer 1 verbleibender Jahresfehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und innerhalb des Finanzplanungszeitraums durch Jahresüberschüsse auszugleichen; die Gemeinde hat nachzuweisen, wie innerhalb des Finanzplanungszeitraums ein Ausgleich des Jahresfehlbetrags durch Jahresüberschüsse erreicht werden soll.
  
- (3) Übersteigt in der Finanzrechnung unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 11 die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten, ist der übersteigende Betrag vorzutragen.
  
- (4) Reicht in der Finanzrechnung unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 11 nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, ist der nicht gedeckte Betrag vorzutragen und innerhalb des Finanzplanungszeitraums durch Überschüsse auszugleichen; die Gemeinde hat nachzuweisen, wie innerhalb des Finanzplanungszeitraums ein Ausgleich des Fehlbetrags durch Überschüsse erreicht werden soll.
  
- (5) Die Entwicklung des in der Bilanz ausgewiesenen Ergebnisvortrags sowie die Verrechnung mit dem Jahresergebnis sind im Anhang darzustellen.
  
- (6) Die Entwicklung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 11 nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen ist im Anhang darzustellen.

## **§ 20**

### **Rücklagen**

- (1) Aufwendungen aus der Übertragung von Vermögensgegenständen auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift sind durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage zu decken. Entsprechende Erträge sind in die Kapitalrücklage einzustellen.
- (2) Durch Beschluss des Gemeinderates können im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses weitere außergewöhnliche Aufwendungen durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage abgedeckt werden. Die Entnahme bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Durch Beschluss des Gemeinderates können im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses aus dem Jahresüberschuss Mittel in eine zweckgebundene Ergebnissrücklage eingestellt werden.
- (4) Die planmäßige Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnissrücklage bestimmt sich nach dem Zweck der Rücklage. Durch Beschluss des Gemeinderates kann eine außerplanmäßige Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnissrücklage vorgenommen werden. Die Rücklage ist aufzulösen, wenn der Zweck, für den die Rücklage gebildet wurde, entfallen ist.

### **Vierter Abschnitt: Weitere Bestimmungen für die Haushaltswirtschaft**

## **§ 21**

### **Bewirtschaftung und Überwachung**

- (1) Die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Bei Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen muss die rechtzeitige Bereitstellung von Finanzmitteln gesichert sein. Dabei darf die Finanzierung anderer bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Inanspruchnahme der Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen sowie der bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist ständig in geeigneter Weise zu überwachen.

- (4) Die in den einzelnen Teilplänen noch zur Verfügung stehenden Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen müssen stets zu erkennen sein.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.
- (6) Es ist sicherzustellen, dass die der Gemeinde zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Verpflichtungen der Gemeinde dürfen erst bei Fälligkeit erfüllt werden.

## **§ 22**

### **Haushaltswirtschaftliche Sperre**

- (1) Wenn die Entwicklung der Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen oder Auszahlungen es erfordert, hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren.
- (2) Die Inanspruchnahme gesperrter Ansätze oder die Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre erfolgt durch den Bürgermeister.
- (3) Im Übrigen kann, wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, der Gemeinderat die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren. Er kann seine Sperre und die des Bürgermeisters unter Beachtung des § 3 Absatz 5 ThürKommDoppikG aufheben.

## **§ 23**

### **Berichtspflicht**

- (1) Nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, in der Regel jedoch halbjährlich, ist der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.
- (2) Der Gemeinderat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn
  1. eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 22 ausgesprochen oder aufgehoben wurde oder
  2. sich abzeichnet, dass in einem Teilplan

- a) sich das Jahresergebnis nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert oder
  - b) sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme wesentlich erhöhen werden,
3. sich die Geschäftslage von Tochterorganisationen, an denen die Gemeinde mit maßgeblichem oder beherrschendem Einfluss beteiligt ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können.

## **§ 24**

### **Vergabe von Aufträgen**

- (1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände ein anderes Vergabeverfahren zulassen. Entsprechendes gilt für die Veräußerung oder die Überlassung der Nutzung von Gemeindevermögen.
- (2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung sowie die zum öffentlichen Auftragswesen ergangenen Richtlinien des Landes anzuwenden.

## **§ 25**

### **Stundung, Niederschlagung, Erlass**

- (1) Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen werden Zinsen erhoben. Die Berechnung der Zinsen erfolgt gemäß § 238 Abgabenordnung. Auf Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Soweit es die Umstände des Einzelfalls erfordern, soll eine geeignete Sicherheit verlangt werden.
- (2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Niedergeschlagene Ansprüche sind im Rechnungswesen der Gemeinde nachzuweisen.

- (3) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (4) Besondere gesetzliche Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde bleiben unberührt.

## **§ 26**

### **Kleinbeträge**

Die Gemeinde kann davon absehen:

1. Ansprüche von weniger als € 10 geltend zu machen; mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.
2. Ansprüche von weniger als € 50 zu vollstrecken.
3. bei Ansprüchen von weniger als € 500 weitere Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten.

Dies gilt nicht, wenn die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

## **Fünfter Abschnitt: Abwicklung des Zahlungsverkehrs**

### **§ 27**

#### **Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung**

- (1) Zur Zahlungsanweisung gehören die Erstellung und die Erteilung der Kassenanordnungen und deren Dokumentation in den Büchern. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren.
- (2) Zur Zahlungsabwicklung gehören:
  1. die Annahme von Einzahlungen,
  2. die Leistung von Auszahlungen,
  3. die Verwaltung der Finanzmittel,
  4. das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung.
- (3) Auszahlungen dürfen, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nur aufgrund einer Kassenanordnung geleistet werden.
- (4) Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen (sachliche und rechnerische Feststellung). Der Bürgermeister regelt die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung in einer Dienstanweisung.

- (5) Die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen, ist in einer von den an der Zahlungsabwicklung beteiligten Stellen nachprüfbarer Form schriftlich zu regeln und im Einzelnen zu dokumentieren. Wer zur sachlichen und rechnerischen Feststellung befugt ist, soll nicht auch die Kassenanordnung erteilen.
- (6) Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung dürfen nicht von derselben Person wahrgenommen werden. Bediensteten, denen die Buchführung oder die Zahlungsabwicklung obliegt, darf die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung nur übertragen werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann. Zahlungsaufträge sind von zwei Bediensteten freizugeben.
- (7) Die Finanzmittelkonten sind am Schluss des Buchungstages oder vor Beginn des folgenden Buchungstages mit den Bankkonten und den Konten der Finanzrechnung abzugleichen. Am Ende des Haushaltsjahres sind sie für die Aufstellung des Jahresabschlusses abzuschließen und der Bestand an Finanzmitteln ist festzustellen.
- (8) Beschäftigte, denen die Zahlungsabwicklung obliegt, können mit der Stundung, der Niederschlagung und dem Erlass von gemeindlichen Ansprüchen beauftragt werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und eine ordnungsgemäße Erledigung gewährleistet ist.

## **§ 28**

### **Örtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung**

- (1) Die Zahlungsabwicklung ist mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen.
- (2) Überwacht das Rechnungsprüfungsamt laufend die Zahlungsabwicklung, kann von der unvermuteten Prüfung abgesehen werden.
- (3) Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu fertigen, aus dem Art und Umfang der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis hervorgehen.
- (4) Der Bürgermeister regelt Form und Inhalt des Prüfungsberichts in einer Dienstanweisung.

## **Sechster Abschnitt: Buchführung**

### **§ 29**

#### **Zweck der Buchführung, Buchführungspflicht**

- (1) Die Buchführung hat:
1. die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Vergleich von Plan und Ergebnis zu ermöglichen,
  2. die Überprüfung des Umgangs mit öffentlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermöglichen und
  3. Informationen für den Haushaltsvollzug und für die künftige Haushaltsplanung bereitzustellen.
- (2) Die Gemeinde ist zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen, in denen:
1. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens, des Eigenkapitals, der Sonderposten, der Rückstellungen oder der Verbindlichkeiten führen,
  2. alle Erträge und Aufwendungen,
  3. alle Ein- und Auszahlungen und
  4. die durchlaufenden Finanzmittel,
- nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgezeichnet werden.
- (3) Rechtsvorschriften über weitergehende Buchführungspflichten bleiben unberührt.

### **§ 30**

#### **Buchführung**

- (1) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage der Gemeinde vermitteln kann.
- (2) Die einzelnen Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- (3) Die Bücher müssen Auswertungen nach Teilplänen, nach dem vom für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Produktrahmenplan, nach der sachlichen sowie nach der zeitlichen Ordnung zulassen.

- (4) Die Buchungen sind nach zeitlicher Ordnung im Journal und nach sachlicher Ordnung auf Sachkonten vorzunehmen. Die Finanzbuchhaltung kann durch Nebenbuchhaltungen ergänzt werden. Die Ergebnisse der Nebenbuchhaltungen sind mindestens einmal monatlich auf die Sachkonten der Finanzbuchhaltung zu übernehmen. Der Bürgermeister bestimmt, welche Nebenbuchhaltungen geführt werden.
- (5) Die Buchung auf den Sachkonten umfasst mindestens
1. eine eindeutige Belegnummer,
  2. den Buchungstag,
  3. einen Hinweis, der die Verbindung mit dem Gegenkonto herstellt,
  4. den Betrag.
- (6) Die Eintragungen in die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen richtig, vollständig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Die Bedeutung von verwendeten Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben und Symbolen muss im Einzelfall eindeutig festgelegt sein.
- (7) Eine Eintragung in den Büchern oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.
- (8) Den Buchungen sind Belege, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist, zugrunde zu legen. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen.
- (9) Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz werden in einem geschlossenen System geführt. Aus den Buchungen der zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle sind die Zahlungen für den Ausweis in der Finanzrechnung durch eine von der Gemeinde bestimmte Buchungsmethode zu ermitteln. Die Ermittlung darf nicht durch eine indirekte Rückrechnung aus dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresergebnis erfolgen.
- (10) Die Anforderungen an die Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) werden vom für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium in einer zu erlassenden Verwaltungsvorschrift geregelt.
- (11) Der Buchführung ist der vom für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium bekannt gegebene Kontenrahmenplan zugrunde zu legen. Der Kontenrahmenplan kann, soweit er nicht verbindlich

vorgegeben ist, bei Bedarf ergänzt werden. Die von der Gemeinde eingerichteten Konten, sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen.

- (12) Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.
- (13) In einer Dienstanweisung regelt der Bürgermeister das Nähere über die Sicherung des Buchungsverfahrens.

### **§ 31**

#### **Sicherheitsstandards**

- (1) Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben des Rechnungswesens unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen, ist vom Bürgermeister eine Dienstanweisung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen.
- (2) Die Dienstanweisung nach Absatz 1 muss hinreichend bestimmt sein und mindestens Bestimmungen enthalten über:
1. die Aufbau- und Ablauforganisation mit Festlegungen über:
    - a) die sachbezogenen Verantwortlichkeiten,
    - b) die schriftlichen Unterschriftsbefugnisse oder elektronische Signaturen mit Angabe von Form und Umfang,
    - c) die zentrale oder dezentrale Erledigung der Zahlungsabwicklung mit Festlegung eines Verantwortlichen für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit,
    - d) die Buchungsverfahren mit und ohne Zahlungsabwicklung sowie die Identifikation von Buchungen,
    - e) die zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle,
    - f) die tägliche Abstimmung der Finanzmittelkonten mit den Konten der Finanzrechnung mit der Ermittlung der Liquidität,
    - g) die Jahresabstimmung der Konten für den Jahresabschluss,
    - h) die Behandlung von Kleinbeträgen,
    - i) die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde,
    - j) das Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle,
    - k) den Belegdurchlauf,
  2. den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen über:

- a) die Prüfung durch den Anwender,
  - b) die Freigabe von Verfahren,
  - c) die Berechtigungen im Verfahren,
  - d) die Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen,
  - e) die Identifikationen innerhalb der sachlichen und zeitlichen Buchung,
  - f) die Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen,
  - g) die Sicherung und Kontrolle der Verfahren,
  - h) die Abgrenzung der Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung,
3. die Verwaltung der Zahlungsmittel mit Festlegungen über:
- a) die Einrichtung von Bankkonten,
  - b) die Unterschriften von zwei Beschäftigten im Bankverkehr,
  - c) die Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln durch Beschäftigte und Automaten,
  - d) den Einsatz von Geldkarten, Debitkarten oder Kreditkarten sowie Schecks,
  - e) die Anlage nicht benötigter Zahlungsmittel,
  - f) die Aufnahme und Rückzahlung von Krediten zur Liquiditätssicherung,
  - g) die durchlaufende Zahlungsabwicklung,
  - h) die Erledigung von Kassengeschäften für Andere (fremde Kassengeschäfte),
4. die Sicherheit und Überwachung der Buchhaltung mit Festlegungen über:
- a) das Verbot bestimmter Tätigkeiten in Personalunion,
  - b) die Sicherheitseinrichtungen,
  - c) die Aufsicht und Kontrolle über Buchführung und Zahlungsabwicklung,
  - d) die regelmäßigen und unvermuteten Prüfungen,
  - e) die Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung und der Kassenaufsicht,
5. die sichere Verwahrung und die Verwaltung von Wertgegenständen sowie von sonstigen Unterlagen (Verwahrgelass).

## § 32

### **Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen**

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die dazu ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege, die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sowie die sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen geordnet und sicher aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.

- (2) Die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse sind dauernd aufzubewahren. Bücher, Inventare, Rechenschaftsberichte, der Anhang zur Eröffnungsbilanz und die Anlagen zum Jahresabschluss sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen Belege sechs Jahre aufzubewahren. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.
- (3) Mit Ausnahme der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse können die in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, dass die Wiedergabe und die Daten
1. mit den Belegen bildlich und mit den anderen Daten inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
  2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.
- Die Bildträger oder die Datenträger sind anstelle der Originale aufzubewahren.
- (4) Andere Rechtsvorschriften über die Aufbewahrung von Büchern und Unterlagen bleiben unberührt.

### **Siebenter Abschnitt: Inventur, Inventar, Ansatz- und Bewertungsbestimmungen**

#### **§ 33**

#### **Inventur, Inventar**

- (1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden für Zwecke der Erstellung der Bilanz ihr Vermögen, ihre Sonderposten, ihre Rückstellungen und ihre Verbindlichkeiten sowie für Zwecke der Erstellung des Anhangs ihre Haftungsverhältnisse und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben (Inventar).
- (2) Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

- (3) Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Das Verfahren und die Ergebnisse der Inventur sind so zu dokumentieren, dass diese für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind.
- (5) Der Bürgermeister regelt das Nähere über die Durchführung der Inventur in einer Dienstanweisung.

### **§ 34**

#### **Inventur- und Bewertungsvereinfachungsverfahren**

- (1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.
- (2) Bei der Aufstellung des Inventars zum Schluss eines Haushaltsjahres bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann (Buch- oder Beleginventur).
- (3) In dem Inventar für den Schluss eines Haushaltsjahres brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn
  1. die Gemeinde ihren Bestand aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder aufgrund eines nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahres aufgestellt ist, und
  2. aufgrund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahres vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.

- (4) Nicht entgeltlich erworbene oder selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens müssen nicht erfasst werden.
- (5) Auf eine Erfassung der abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von € 60,00 ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.  
Abnutzbare, bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von € 410,00 ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung bei einer Vollabschreibung gemäß § 37 Absatz 4 in Abgang gestellt werden.
- (6) Bereits aus Lagern abgegebene Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse für den eigenen Verbrauch gelten als verbraucht.
- (7) Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.
- (8) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert (Festwert) angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.
- (9) Das stehende Holzvermögen kann mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden. Eine Anpassung des Festwertes ist nach der Erstellung eines neuen Forsteinrichtungswerkes durchzuführen.
- (10) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden

## **§ 35**

### **Allgemeine Bewertungsgrundsätze**

- (1) Die Bewertung der in der Bilanz auszuweisenden Vermögensgegenstände, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorzunehmen. Dabei gilt insbesondere:
1. die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen in der Schlussbilanz des Haushaltsvorjahres übereinstimmen,
  2. die Vermögensgegenstände, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten, soweit diese Verordnung keine anderen Bewertungsverfahren zulässt,
  3. es ist vorsichtig zu bewerten; vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Erträge sind nur zu berücksichtigen, soweit sie am Bilanzstichtag realisiert sind,
  4. Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen,
  5. die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden; begründete Abweichungen sind im Anhang zu erläutern,
  6. bei der Bewertung ist von der Fortführung der Verwaltungstätigkeit auszugehen.
- (2) Bei der Bewertung sind die Grundsätze und Richtlinien zu beachten, die das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift bestimmt.

## **§ 36**

### **Wertansätze der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten**

- (1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 37, anzusetzen.
- (2) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

- (3) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden. Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen der Verwaltung, für freiwillige soziale Leistungen sowie für zusätzliche Altersversorgung dürfen nicht eingerechnet werden. Aufwendungen im Sinne des Satzes 3 dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.
- (4) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; in diesem Falle gelten sie als Herstellungskosten des Vermögensgegenstands.
- (5) Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen.
- (6) Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

### **§ 37**

#### **Abschreibungen**

- (1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (geometrisch-degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht.
- (2) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist die vom für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium bekannte gegebene Abschreibungstabelle für Gemeinden anzuwenden. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen kürzere Nutzungsdauern zugrunde legen; dies ist im Anhang zu erläutern.

- (3) Wird durch Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens eine Verlängerung seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung der Nutzungsdauer eintritt.
- (4) Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sind abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung zeitanteilig abzuschreiben. Satz 1 gilt entsprechend für den Abgang von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Abweichend von Satz 1 können abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von €410,00 ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden.
- (5) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.
- (6) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Bilanzstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen niedrigeren Wert abzuschreiben. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, so ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben.
- (7) Abschreibungen und Zuschreibungen nach den Absätzen 5 und 6 sind im Anhang zu erläutern.

### **§ 38**

#### **Rückstellungen**

- (1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen:
  1. Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen,

2. Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bzw. Arbeitsverhältnis,
  3. Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit und ähnlicher Maßnahmen,
  4. Ehrensold,
  5. Abfindungszahlungen,
  6. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, wenn die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist; die Maßnahmen der Instandhaltung müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein,
  7. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
  8. Sanierung von Altlasten,
  9. Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen,
  10. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren,
  11. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften,
  12. sonstige Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind.
- (2) Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden.
- (3) Rückstellungen sind mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Gemeinde anzusetzen.
- (4) Rückstellungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind wie folgt zu bewerten:
1. Die Bewertung der Anwartschaften der Beamten der Gemeinde erfolgt mit dem Teilwert des Umlageanteils der Versorgungsumlagen, der an den Kommunalen Versorgungsverband Thüringen zu entrichten ist („Münchner Ansatz“).
  2. Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, sind zu ihrem Barwert anzusetzen.
  3. Laufende Pensionszahlungen sind mit dem Barwert anzusetzen.
  4. Unverfallbare Anwartschaften auf laufende Pensionszahlungen oder einmalige Kapitalzahlungen ausgeschiedener Pensionsberechtigter, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, sind mit dem Barwert anzusetzen.
- (5) Rückstellungen sind aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

### **§ 39**

#### **Rechnungsabgrenzungsposten**

- (1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Bilanzstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ferner ist die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Bilanzstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen auszuweisen.
- (2) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Passivseite Einnahmen vor dem Bilanzstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
- (3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen, verteilt auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit, zu tilgen.

### **§ 40**

#### **Besondere Bilanzposten**

- (1) Von der Gemeinde mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind als immaterielle Vermögensgegenstände auf der Aktivseite auszuweisen. Die Abschreibung erfolgt bei Zuwendungen mit einer mehrjährigen Zweckbindung über die Dauer der Zweckbindung; Zuwendungen mit einer Gegenleistungsverpflichtung sind über den Zeitraum, in dem die Gegenleistungsverpflichtung besteht, abzuschreiben, längstens jedoch über die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes, für den die Zuweisung geleistet wurde.
- (2) Erhaltene zweckgebundene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstands. Ist eine Zuordnung der Zuwendungen nicht möglich, sind diese in einen gesonderten Sonderposten einzustellen. Der Auflösung dieses Sonderpostens ist ein sachgerechter gemeindebezogen ermittelter Prozentsatz zugrunde zu legen.
- (3) Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlos-

sen wurde (Kapitalzuschüsse), sind in einer zweckgebundenen Rücklage auf der Passivseite auszuweisen.

- (4) Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstands oder über die Dauer des eingeräumten Nutzungsrechts.
- (5) Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind in Höhe des noch nicht aktivierten Teils als erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen; diese Anzahlungen sind in dem Haushaltsjahr, in dem die bezuschussten Vermögensgegenstände betriebsbereit sind, auf den entsprechenden Sonderposten umzubuchen.
- (6) Kreisangehörige Gemeinden haben zum Ausgleich zukünftiger Umlageverpflichtungen aus der Verwaltungsgemeinschaftsumlage (§ 50 Thüringer Kommunalordnung), der Kreis- und Schulumlage sowie der Finanzausgleichsumlage einen Sonderposten zu bilden, sofern sich für das Haushaltsfolgejahr aufgrund des § 10 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) eine Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer ergibt, die den Durchschnitt der beiden Haushaltsvorjahre wesentlich übersteigt; dabei ist von dem zu erwartenden Vomhundertsatz gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 2 ThürFAG auszugehen. Die Höhe der Einstellung in den Sonderposten errechnet sich aus dem übersteigenden Teil der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer, multipliziert mit den zu erwartenden Umlagesätzen der in Satz 1 genannten Umlagen. Der Sonderposten ist aufzulösen, soweit sein Zweck entfallen ist.

## **§ 41**

### **Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

Ergibt sich in der Bilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, so ist der entsprechende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

## **§ 42**

### **Kostenüber- und Kostenunterdeckungen**

- (1) Sofern Kostenüberdeckungen für Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen) auszugleichen sind, ist in entsprechender Höhe ein Sonderposten für den Gebührenausgleich anzusetzen.
- (2) Sofern Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen, sind diese im Anhang anzugeben.

## **§ 43**

### **Bilanzierungsverbot**

Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben oder die selbst hergestellt wurden, darf ein Aktivposten nicht gebildet werden.

## **§ 44**

### **Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften bei Betrieben gewerblicher Art**

- (1) Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, dürfen in der Bilanz gebildet werden. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen. Der Sonderposten darf nur insoweit gebildet werden, als das Steuerrecht die Anerkennung des Wertansatzes bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung davon abhängig macht, dass der Sonderposten in der Bilanz gebildet wurde.
- (2) Soweit eine nach dem Steuerrecht zulässige Abschreibungsmethode in der Rechnungslegung der Gemeinde angewandt und steuerlich ebenso verfahren wird, ist diese Abschreibungsmethode in Abweichung von § 37 zulässig.
- (3) Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter können als Passivposten ausgewiesen oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden. Voraussetzung für die Absetzung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass daran die steuerliche Anerkennung der erfolgsneutralen Behandlung der Zuschüsse gebunden ist. Die Auflösung des Passivpostens erfolgt gemäß § 40 Absatz 4.
- (4) Forderungen und Verbindlichkeiten können mit einem Zinssatz von 5,5 v. H. abgezinst werden. Dies gilt nicht für Forderungen und Verbindlichkeiten,
  1. deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt,

2. die verzinslich sind oder
3. die auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruhen.

Rückstellungen für Verpflichtungen können mit einem Zinssatz von 5,5 v. H. abgezinst werden; Satz 2 gilt entsprechend.

## **Achter Abschnitt: Jahresabschluss**

### **§ 45**

#### **Bestandteile und Anlagen**

(1) Der Jahresabschluss besteht aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

(2) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht,
5. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

### **§ 46**

#### **Allgemeine Grundsätze für die Gliederung**

(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen, Teilrechnungen und Bilanzen, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

(2) Fällt ein Vermögensgegenstand, ein Sonderposten, eine Rückstellung oder eine Verbindlichkeit unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

- (3) Eine weitere Untergliederung der Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilergebnisrechnung, der Teilfinanzrechnung und der Bilanz ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.
- (4) Ein Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilergebnisrechnung, der Teilfinanzrechnung oder der Bilanz, für den kein Betrag auszuweisen ist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im Jahresabschluss des Vorjahres oder im Ergebnisplan, im Finanzplan oder im entsprechenden Teilergebnis- oder Teilfinanzplan des Haushaltsjahres unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.

## **§ 47**

### **Ergebnisrechnung**

- (1) In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Erträge dürfen nicht mit Aufwendungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist.
- (2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Für die Gliederung gilt § 2 Absatz 1 entsprechend.
- (3) Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.
- (4) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang anzugeben und zu erläutern.

## **§ 48**

### **Finanzrechnung**

- (1) In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist.

- (2) Die Finanzrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Für die Gliederung gilt § 3 Absatz 1 entsprechend.
- (3) Den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.
- (4) Außerordentliche Ein- und Auszahlungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang anzugeben und zu erläutern.

## **§ 49**

### **Teilrechnungen**

- (1) Entsprechend den gemäß § 4 aufgestellten Teilplänen sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen.
- (2) Den in der Teilergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.
- (3) Den in der Teilfinanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.
- (4) Die Teilergebnisrechnungen sind jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilergebnisplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

## **§ 50**

### **Bilanz**

- (1) In der Bilanz sind das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt von einander auszuweisen. Die Posten der Aktivseite dürfen nicht mit den Posten der Passivseite verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist.
- (2) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Ebenfalls im Anhang sind anzugeben und zu erläutern:

1. Posten, die mit jenen der Bilanz des Haushaltsvorjahres nicht vergleichbar sind und
2. die betragsmäßige Anpassung von Posten der Bilanz des Haushaltsvorjahres.

(3) Die Bilanz ist in Kontoform aufzustellen.

(4) Die Aktivseite der Bilanz ist mindestens wie folgt in der angegebenen Reihenfolge zu gliedern:

- 1 Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung.
- 2 Anlagevermögen:
  - 2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände:
    - 2.1.1 Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten,
    - 2.1.2 Geleistete Zuwendungen,
    - 2.1.3 Geleistete Investitionszuschüsse,
    - 2.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert,
    - 2.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände,
  - 2.2 Sachanlagen:
    - 2.2.1 Wald, Forsten,
    - 2.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
    - 2.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
    - 2.2.4 Infrastrukturvermögen,
    - 2.2.5 Bauten auf fremdem Grund und Boden,
    - 2.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler,
    - 2.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge,
    - 2.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung,
    - 2.2.9 Pflanzen und Tiere,
    - 2.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau,
  - 2.3 Finanzanlagen:
    - 2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen,
    - 2.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen
    - 2.3.3 Beteiligungen,
    - 2.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
    - 2.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, rechtsfähige kommunale Stiftungen,
    - 2.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, rechtsfähige kommunale Stiftungen,
    - 2.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens,
    - 2.3.8 Sonstige Ausleihungen.
- 3 Umlaufvermögen:
  - 3.1 Vorräte:
    - 3.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,

- 3.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen,
  - 3.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren,
  - 3.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte,
  - 3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:
    - 3.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen,
    - 3.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
    - 3.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen,
    - 3.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
    - 3.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, rechtsfähige kommunale Stiftungen,
    - 3.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich,
    - 3.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände,
  - 3.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens:
    - 3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen,
    - 3.3.2 Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
    - 3.3.3 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens,
  - 3.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.
  - 4 Ausgleichsposten für latente Steuern.
  - 5 Rechnungsabgrenzungsposten:
    - 5.1 Disagio,
    - 5.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten.
  - 6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.
- (5) Die Passivseite der Bilanz ist mindestens wie folgt in der angegebenen Reihenfolge zu gliedern:
- 1 Eigenkapital:
    - 1.1 Kapitalrücklage,
    - 1.2 Zweckgebundene Ergebnisrücklagen,
    - 1.3 Ergebnisvortrag,
    - 1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag.
  - 2 Sonderposten:
    - 2.1 Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
    - 2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen:
      - 2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen,
      - 2.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnliche Entgelten,
      - 2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen,
    - 2.3 Sonderposten für den Gebührenausgleich,
    - 2.4 Sonderposten mit Rücklageanteil,

- 2.5 Sonstige Sonderposten.
- 3 Rückstellungen:
  - 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen,
  - 3.2 Steuerrückstellungen,
  - 3.3 Rückstellungen für latente Steuern,
  - 3.4 Sonstige Rückstellungen.
- 4 Verbindlichkeiten:
  - 4.1 Anleihen,
  - 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen:
    - 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten,
    - 4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung,
  - 4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
  - 4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen,
  - 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
  - 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen,
  - 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen,
  - 4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
  - 4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen,
  - 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich,
  - 4.11 Sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit.
- 5 Rechnungsabgrenzungsposten:
  - 5.1 Grabnutzungsentgelte,
  - 5.2 Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte,
  - 5.3 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten.

## **§ 51**

### **Anhang**

- (1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz vorgeschrieben sind.
- (2) Im Anhang sind ferner anzugeben und zu erläutern:
  - 1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,

2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Trägerschaften bei Sparkassen,
4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrags,
7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen,
8. bilanzierte Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen (einschließlich Buchwert und Risikoabschätzung),
9. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z. B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
10. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
11. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrags,
12. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
13. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
14. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
15. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,
16. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
17. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern,

18. für jede Art derivativer Finanzinstrumente:
    - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente und
    - b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,
  19. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,
  20. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
  21. Name und Sitz von Organisationen, an denen die Gemeinde oder eine für Rechnung der Gemeinde handelnde Person Anteile hält; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Absatz 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 06. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S: 2802) anzuwenden,
  22. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,
  23. Mitgliedschaften,
  24. sonstige wichtige Verträge,
  25. die durchschnittliche Zahl der Beamten sowie der Arbeitnehmer im Haushaltsjahr,
  26. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.
- (3) Die Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 Nr. 21 und 22 dürfen statt im Anhang auch gesondert in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gemacht werden. Diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs.
- (4) Die Angaben nach Absatz 2 können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.

## § 52

### Rechenschaftsbericht

- (1) Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist

ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu geben.

- (2) Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.
- (3) Der Rechenschaftsbericht soll auch eingehen auf:
  1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
  2. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.

### **§ 53**

#### **Anlagenübersicht**

- (1) In der Anlagenübersicht sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kumulierten Abschreibungen sowie die Restbuchwerte des Anlagevermögens der Gemeinde zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und die Abschreibungen darzustellen. Die Anlagenübersicht ist vertikal entsprechend der Bilanz zu gliedern.
- (2) Sofern auf Vermögensgegenstände außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen wurden, sind diese Absetzungen pro Posten offen auszuweisen.

### **§ 54**

#### **Forderungsübersicht**

- (1) In der Forderungsübersicht sind die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Die Forderungsübersicht ist vertikal entsprechend der Bilanz zu gliedern.
- (2) Anzugeben sind der Gesamtbetrag der Forderungen zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Forderungen, unterteilt in Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Ferner sind die auf die Forderungen vorgenommenen Wertberichtigungen bei jedem Posten anzugeben.

## **§ 55**

### **Verbindlichkeitenübersicht**

- (1) In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Die Verbindlichkeitenübersicht ist vertikal entsprechend der Bilanz zu gliedern.
- (2) Anzugeben sind der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Verbindlichkeiten, unterteilt in Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.
- (3) Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, ist unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten bei jedem Posten anzugeben.

## **§ 56**

### **Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen**

Die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen ist wie folgt zu gliedern:

1. Aufwandsermächtigungen,
2. Auszahlungsermächtigungen und
3. Ermächtigungen für die Aufnahme von Investitionskrediten.

In der Übersicht sind ferner die aus Verpflichtungsermächtigungen in den kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen darzustellen.

### **Neunter Abschnitt: Gesamtabschluss**

## **§ 57**

### **Bestandteile und Anlagen**

- (1) Der Gesamtabschluss besteht aus:
  1. der Gesamtergebnisrechnung,
  2. der Gesamtfinanzrechnung,
  3. der Gesamtbilanz,
  4. dem Gesamtanhang.

(2) Dem Gesamtabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Gesamtrechenschaftsbericht,
2. die Gesamtanlagenübersicht,
3. die Gesamtforderungsübersicht,
4. die Gesamtverbindlichkeitenübersicht,
5. der Gesamteigenkapitalspiegel.

## **§ 58**

### **Allgemeines**

- (1) Auf den Gesamtabschluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über den Jahresabschluss der Gemeinde entsprechend anzuwenden.
- (2) Soweit in § 59 Nr. 38 und 39 und § 62 Absatz 4 Nr. 16 und 17 auf Vorschriften des Handelsgesetzbuchs verwiesen wird, finden diese in der Fassung des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) Anwendung.

## **§ 59**

### **Gesamtergebnisrechnung**

In der Gesamtergebnisrechnung sind mindestens die folgenden Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen:

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge,
3. Erträge der sozialen Sicherung,
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
7. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen,
8. andere aktivierte Eigenleistungen,
9. sonstige laufende Erträge,
10. Summe der laufenden Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9),
11. Personalaufwendungen,
12. Versorgungsaufwendungen,
13. Materialaufwand, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,

14. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs und der Verwaltung,
15. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten,
16. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferaufwendungen,
17. Aufwendungen der sozialen Sicherung,
18. sonstige laufende Aufwendungen,
19. Summe der laufenden Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18),
20. laufendes Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19),
21. Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge aus Beteiligungen an verbundenen und an assoziierten Tochterorganisationen,
22. Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Tochterorganisationen,
23. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen,
24. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,
25. sonstige Zins- und ähnliche Erträge,
26. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens,
27. Aufwendungen aus Verlustübernahme von verbundenen Tochterorganisationen,
28. Aufwendungen aus Verlustübernahme von assoziierten Tochterorganisationen,
29. Zins- und ähnliche Aufwendungen,
30. Finanzergebnis (Summe der Nummern 21 bis 29),
31. ordentliches Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Summe der Nummern 20 und 30),
32. außerordentliche Erträge (einschließlich der Erträge aus der ordentlichen Auflösung eines passiven Unterschiedsbetrags aus der Erstkonsolidierung),
33. außerordentliche Aufwendungen (einschließlich der Aufwendungen aus der außerordentlichen Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwertes aus der Erstkonsolidierung),
34. außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 32 und 33),
35. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag,
36. sonstige Steuern,
37. Gesamtergebnis (Summe der Nummern 31 und 34 bis 36),
38. anderen Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern zustehender Gewinn (gemäß § 307 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs),
39. auf andere Gesellschafter, Träger oder Mitglieder entfallender Verlust (gemäß § 307 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs),
40. Gesamtergebnis nach Drittanteilen (Summe der Nummern 37 bis 39).

## § 60

### Gesamtfinanzrechnung

Auf die Gesamtfinanzrechnung findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nummer 2 (DRS 2) "Kapitalflussrechnung" vom 29. Oktober 1999 (Bundesanzeiger 2000 S. 10189) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

## § 61

### Gesamtbilanz

(1) Die Gesamtbilanz ist mindestens wie folgt in der angegebenen Reihenfolge zu gliedern:

- 1 Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital, davon eingefordert.
- 2 Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs und der Verwaltung.
- 3 Anlagevermögen:
  - 3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände,
    - 3.1.1 Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten,
    - 3.1.2 Geleistete Zuwendungen,
    - 3.1.3 Geleistete Investitionszuschüsse,
    - 3.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert,
    - 3.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände,
  - 3.2 Sachanlagen:
    - 3.2.1 Wald, Forsten,
    - 3.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
    - 3.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
    - 3.2.4 Infrastrukturvermögen,
    - 3.2.5 Bauten auf fremdem Grund und Boden,
    - 3.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler,
    - 3.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge,
    - 3.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung,
    - 3.2.9 Pflanzen und Tiere,
    - 3.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau,
  - 3.3 Finanzanlagen:
    - 3.3.1 Anteile an öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen,
    - 3.3.2 Ausleihungen an öffentlich-rechtlich organisierte verbundene Tochterorganisationen,
    - 3.3.3 Anteile an privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen,

- 3.3.4 Ausleihungen an privatrechtlich organisierte verbundene Tochterorganisationen,
- 3.3.5 Anteile an öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen,
- 3.3.6 Ausleihungen an öffentlich-rechtlich organisierte assoziierte Tochterorganisationen,
- 3.3.7 Anteile an privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen,
- 3.3.8 Ausleihungen an privatrechtlich organisierte assoziierte Tochterorganisationen,
- 3.3.9 Beteiligungen an sonstigen Tochterorganisationen,
- 3.3.10 Ausleihungen an sonstige Tochterorganisationen,
- 3.3.11 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens,
- 3.3.12 Sonstige Ausleihungen.
- 4 Umlaufvermögen:
  - 4.1 Vorräte:
    - 4.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
    - 4.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen,
    - 4.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren,
    - 4.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte,
  - 4.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:
    - 4.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen,
    - 4.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
    - 4.2.3 Forderungen gegen öffentlich-rechtlich organisierte verbundene Tochterorganisationen,
    - 4.2.4 Forderungen gegen privatrechtlich organisierte verbundene Tochterorganisationen,
    - 4.2.5. Forderungen gegen öffentlich-rechtlich organisierte assoziierte Tochterorganisationen,
    - 4.2.6 Forderungen gegen privatrechtlich organisierte assoziierte Tochterorganisationen,
    - 4.2.7 Forderungen gegen sonstige Tochterorganisationen,
    - 4.2.8 Forderungen gegen andere Gesellschafter, Träger oder Mitglieder von verbundenen Tochterorganisationen,
    - 4.2.9 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich,
    - 4.2.10 Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht,
    - 4.2.11 Sonstige Vermögensgegenstände,
  - 4.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens:
    - 4.3.1 Eigene Anteile,
    - 4.3.2 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens,
  - 4.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.
- 5 Ausgleichsposten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht:
  - 5.1 Ausgleichsposten aus Darlehensförderung,
  - 5.2 Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung.
- 6 Ausgleichsposten für latente Steuern.

- 7 Rechnungsabgrenzungsposten:
  - 7.1 Disagio,
  - 7.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten.
- 8 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.

(2) Die Passivseite der Gesamtbilanz ist mindestens wie folgt in der angegebenen Reihenfolge zu gliedern:

- 1 Eigenkapital:
  - 1.1 Kapitalrücklage,
  - 1.2 Allgemeine Rücklage,
  - 1.3 Zweckgebundene Rücklagen,
  - 1.4 Gewinnrücklagen,
  - 1.5 Gesamtergebnisvortrag,
  - 1.6 Gesamtergebnis,
  - 1.7 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter, Träger oder Mitglieder.
- 2 Negativer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung.
- 3 Sonderposten:
  - 3.1 Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
  - 3.2 Sonderposten zum Anlagevermögen,
    - 3.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen,
    - 3.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten,
    - 3.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen,
  - 3.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich,
  - 3.4 Sonderposten mit Rücklageanteil,
  - 3.5 Sonstige Sonderposten.
- 4 Rückstellungen:
  - 4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen,
  - 4.2 Steuerrückstellungen,
  - 4.3 Rückstellungen für latente Steuern,
  - 4.4 Sonstige Rückstellungen.
- 5 Verbindlichkeiten:
  - 5.1 Anleihen, davon konvertibel,
  - 5.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen,
  - 5.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
  - 5.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen,
  - 5.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
  - 5.6 Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel,

- 5.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen,
- 5.8 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen,
- 5.9 Verbindlichkeiten gegenüber privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen,
- 5.10 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen,
- 5.11 Verbindlichkeiten gegenüber privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen,
- 5.12 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Tochterorganisationen,
- 5.13 Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern von verbundenen Tochterorganisationen,
- 5.14 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht,
- 5.15 Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen,
- 5.16 Sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit.
- 6 Rechnungsabgrenzungsposten:
  - 6.1 Grabnutzungsentgelte,
  - 6.2 Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte,
  - 6.3 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten.

## **§ 62**

### **Gesamtanhang**

- (1) Im Gesamtanhang sind die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Ferner sind in den Gesamtanhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung und der Gesamtbilanz vorgeschrieben sind.
- (2) Abweichungen von bisher angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden sind anzugeben und zu begründen. Deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde ist gesondert darzustellen.
- (3) Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

- (4) Im Gesamtanhang sind ferner Angaben zu machen:
1. zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
  2. zur Nichteinbeziehung von Tochterorganisationen in den Gesamtabchluss; die Tochterorganisationen sind zu benennen, die Nichteinbeziehung ist zu begründen,
  3. zu Trägerschaften bei Sparkassen,
  4. zu den Grundlagen für die Umrechnung in Euro, sofern der Gesamtabchluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
  5. über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
  6. zu Rückstellungen, die in der Gesamtbilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
  7. zu Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Geschäften,
  8. zu dem Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse, die nicht in der Gesamtbilanz erscheinen; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die nicht in den Gesamtabchluss einbezogen sind, sind gesondert anzugeben,
  9. zu Art und Umfang der Finanzinstrumente, mit dem beizulegenden Wert der Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist, für jede Kategorie der derivativen Finanzinstrumente,
  10. zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Personen,
  11. zu latenten Steuern,
  12. zur durchschnittlichen Zahl der Beamten sowie der Arbeitnehmer im Haushaltsjahr,
  13. über die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern,
  14. zu Abweichungen von den einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Gesamtabchluss; deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind darzustellen,
  15. zur Gesamtfinanzrechnung:
    - a) die Definition des Finanzmittelfonds,
    - b) die Auswirkungen der Änderungen der Definition des Finanzmittelfonds auf die Anfangs- und Endbestände sowie die Zahlungsströme der Vorperiode,
    - c) die Zusammensetzung des Finanzmittelfonds, gegebenenfalls einschließlich einer rechnerischen Überleitung zu den entsprechenden Bilanzposten, soweit der Finanzmittelfonds nicht dem Bilanzposten „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“ entspricht,
    - d) die bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle,

- e) die Angaben zum Erwerb und zum Verkauf von Tochterorganisationen und sonstigen Geschäftseinheiten, insbesondere:
  - aa) der Gesamtbetrag aller Kauf- und Verkaufspreise,
  - bb) der Gesamtbetrag der Kaufpreisanteile und der Verkaufspreisanteile, die Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente sind,
  - cc) der Gesamtbetrag aller mit der Tochterorganisation oder der sonstigen Geschäftseinheit erworbenen und aller verkauften Anteile an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten,
  - dd) die Beträge der mit der Tochterorganisation oder der sonstigen Geschäftseinheit erworbenen oder verkauften Bestände an anderen Vermögensgegenständen und Schulden, gegliedert nach Hauptposten, sowie
  - f) die Bestände des Finanzmittelfonds, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen,
- 16. zu Tochterorganisationen, die entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind (assoziierte Tochterorganisationen):
  - a) der Name und Sitz jeder assoziierten Tochterorganisation sowie die jeweiligen Anteile am Kapital und an den Stimmrechten,
  - b) die Anzahl der assoziierten Tochterorganisationen, die wegen Unwesentlichkeit nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden,
  - c) die von jeder assoziierten Tochterorganisation angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
  - d) die finanziellen Verpflichtungen, die aus Haftungen gegenüber assoziierten Tochterorganisationen oder aufgrund einer Vereinbarung mit assoziierten Tochterorganisationen gegenüber Dritten bestehen,
  - e) jeweils die Summe der negativen Unterschiedsbeträge aller assoziierten Tochterorganisationen,
  - f) die Summe der negativen, fortgeschriebenen Beteiligungswerte,
  - g) für die wesentlichen assoziierten Tochterorganisationen jeweils eine zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung;
- 17. zur erstmaligen Einbeziehung von Tochterorganisationen entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs:
  - a) der Name und Sitz der Tochterorganisation sowie der Anteil am Kapital und an den Stimmrechten,
  - b) der Stichtag der erstmaligen Einbeziehung in den Gesamtabchluss,
  - c) der Höhe der Anschaffungskosten, der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem anteiligen Eigenkapital der Tochterorganisation sowie der Betrag des Geschäfts- oder Firmenwertes oder des negativen Unterschiedsbetrags.

- (5) Die Angaben und Erläuterungen nach Absatz 4 können unterbleiben, wenn sie für die Darstellung der Gesamtvermögens-, -finanz- und -ertragslage lediglich von untergeordneter Bedeutung sind.

### **§ 63**

#### **Gesamtrechenschaftsbericht**

- (1) Im Gesamtrechenschaftsbericht sind der Geschäftsverlauf und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Gesamtabchluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Ferner ist die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken aufzuzeigen, zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.
- (2) Im Gesamtrechenschaftsbericht sind insbesondere darzustellen:
1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,
  2. der Bereich Forschung und Entwicklung der Gemeinde und der konsolidierten Tochterorganisationen.

## **Zehnter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 64**

#### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

-----